

Untersuchungshaftvollzuges. Sie wird charakterisiert durch einen Komplex aufeinander abgestimmter Maßnahmen personeller und materiell-technischer Art und hat durch die Sicherung, Kontrolle, Durchsuchung, Beobachtung und Betreuung der Verhafteten sowie durch ein System der Sicherung des Objektes der UHA zu gewährleisten, daß Verhaftete sich nicht durch Flucht, Ausbruch oder Gefangenenbefreiung, Suizid oder Selbstbeschädigung dem Strafverfahren entziehen können, keine Verdunklungshandlungen, wie Vernichtung von Spuren der Straftat, Beiseiteschaffen von Beweismitteln, Verleiten von Zeugen oder Mitschuldigen zu falschen Aussagen oder Beeinflussung von Zeugen, sich der Zeugenpflicht zu entziehen, begehen können, aufgrund ihrer Persönlichkeit oder der Gefahr der wiederholten Begehung der Straftaten keine Gelegenheit erhalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, und daß sie die Ordnung und Sicherheit durch keinerlei Störungen bei allen Vollzugsmaßnahmen beeinträchtigen können.

Die sichere Verwahrung Verhafteter hat zugleich zu garantieren, daß die Maßnahmen der Linie IX zur Bearbeitung der Ermittlungsverfahren optimale Unterstützung erfahren, die Durchführung der gerichtlichen Verfahren durch die umfassende Sicherung der Angeklagten und Zeugen termingemäß erfolgen kann und rechtskräftig Verurteilte, nach Vorliegen eines Verwirklichungsersuchens des Gerichtes, ordnungsgemäß in eine Strafvollzugseinrichtung oder ein Jugendhaus zum Vollzug der Freiheitsstrafe überführt werden können."

3.2.3. Die Führung Verhafteter außerhalb der Verwahrräume

Der Grundsatz, daß die Verhafteten während des Untersuchungshaftvollzuges in ständig verschlossenen Verwahrräumen unterzubringen sind, schließt nicht aus, daß Verhaftete unter bestimmten Bedingungen den Verwahrraum verlassen. In einer Untersuchungshaftanstalt ist eine hohe Frequenz von Führungen Verhafteter außerhalb der Verwahrräume notwendig und unumgänglich.